



**BISS** – Bundesinitiative für sexualisierten Substanzkonsum e.V.

**Kontakt:**

**BISS** – Bundesinitiative für sexualisierten  
Substanzkonsum e.V.  
Müllerstraße 1412345 80469 Mün-  
chen

E-Mail: [biss@biss-chemsex.com](mailto:biss@biss-chemsex.com)

Web: <https://biss-chemsex.com>

## **Satzung der Bundesinitiative sexualisierter Substanzkonsum (BISS): Netzwerk für Prävention, Beratung, Erforschung und Behandlung**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Bundesinitiative sexualisierter Substanzkonsum (BISS):

Netzwerk für Prävention, Beratung, Erforschung und Behandlung“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in München

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit.**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Bündelung von Kompetenzen und die Förderung des Austausches zum Thema des sexualisierten Substanzgebrauchs in Erforschung, Beratung, Prävention, Therapie und Selbsthilfe. Ziel des Vereins ist somit die Verbesserung der medizinischen und sozialen Lage Betroffener von sexualisiertem Substanzgebrauch. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:



- Förderung der wissenschaftlichen Erforschung von psychotropen Substanzen und schädlichem Gebrauch und Abhängigkeit in Verbindung mit Sexualität
- Förderung der Erforschung auf die Auswirkungen des Gebrauchs von psychotropen Substanzen auf Psyche, Sexualität und sexuell übertragbaren Erkrankungen sowie Infektionen und körperliche Erkrankungen
- Entwurf, Aufbau und Unterstützung von Rehabilitationsprogrammen für Betroffene von sexualisiertem Substanzgebrauch
- Erarbeitung von Behandlungsstandards
- Ausarbeitung von Empfehlungen für die Praxis der im Hilfesystem Tätigen (z.B. Medizin, Behandlung, Beratung, Selbsthilfe etc.)
- Gewährung von Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten an Vereinsmitglieder im Rahmen des Vereinszwecks (§ 7 Rechtsberatungsgesetz)
- Regelmäßige Verbreitung von Informationen über die aktuelle Forschung, Behandlung, Sexualität, Somatik, Politik und Recht bezüglich sexualisiertem Substanzkonsum
- Berufspraktische und gesundheitspolitische Aktivitäten
- Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

(3) Die Aktivitäten des Vereins sind überregional und erstrecken sich auf die gesamte Bundesrepublik. Der Verein steht Mitgliedern aus der gesamten Bundesrepublik und auch aus dem Ausland offen (unter Beachtung von § 5). Internationale Vernetzung und Kooperation wird angestrebt.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Vereinsämter**

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer und/oder Hilfspersonal für das Büro bestellt werden; § 2 Abs. 5 ist zu beachten.



## **Mitgliedschaft**

### **§ 5**

#### **Mitglieder**

(1) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden: natürliche Personen aller Berufsgruppen die im Hilfesystem und/oder forschend tätig sind sowie von der Thematik Betroffene

(3) Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind aber zu Mitgliederversammlungen einzuladen und haben das Recht, aktiv beratend teilzunehmen.

(4) Ehrenmitglieder können natürliche Personen des In- und Auslands werden.

### **§ 6**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft im Verein (§ 5 Abs. 2, 3) wird durch Beitritt erworben.

(2) Der Antrag auf Beitritt ist beim Vorstand zu stellen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(4) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um die Förderung des Vereinszwecks an inländische und ausländische Personen verliehen werden.

### **§ 7**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder des Vereins haben alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben.



- (2) Unbeschadet des Rechts der fördernden Mitglieder, an Mitgliederversammlungen aktiv beratend teilzunehmen, haben in der Mitgliederversammlung nur die ordentlichen Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sofern § 5 Abs. 2 zutrifft.
- (4) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (5) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§8).
- (6) Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 9.

## **§ 8**

### **Beitrag**

- (1) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 11 ausgeschlossen werden.
- (3) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch teilweise oder ganz erlassen.

## **§ 9**

### **Umlagen**

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.

## **§ 10**

### **Austritt**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft können nicht an Dritte übertragen und/oder vererbt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

## **§ 11**



## **Ausschluss**

(1) Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens vier Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- b) schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

(5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

## **Organe des Vereins**

### **§ 12**

#### **Vereinsorgane**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Beiräte

### **§ 13**

#### **Vorstand**



- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die ordentliche Vereinsmitglieder sein müssen. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus einer Doppelspitze aus zwei Personen, der\* Schriftführer\*in mit Stellvertreter\*in, der\* Schatzmeister\*in mit Stellvertreter\*in und den Beisitzer\*innen. Der Verein wird durch besagte Doppelspitze vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können bei Bedarf zwei weitere Vorstandspositionen geschaffen werden (2 kooptierbare Vorstandsmitglieder).
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf Antrag in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (4) Der Vorstand sollte sich aus unterschiedlichen Berufsgruppen und multiprofessionell zusammensetzen. Inklusion von Betroffenen und Angehörigen in den Vorstand sollte gewährleistet sein.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Vorstand berechtigt, eine\* Nachfolger\*in einzusetzen. Die Nachwahl hat in der nächsten Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Amtsdauer des Nachfolgers endet mit Ablauf der Amtsdauer des Vorstandes.
- (7) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte
  - a) die Doppelspitze
  - b) die\* Schriftführer\*in (§ 16 Abs. 2) und deren\* Stellvertreter\*in
  - c) die\* Schatzmeister\*in (§ 16 Abs. 3) und deren\* Stellvertreter\*in

Der Vorstand legt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes fest und regelt weitere Einzelheiten der Geschäftsführung.

- (8) Der Vorstand kann eine\* Geschäftsführer\*in und ggf. eine\* Stellvertreter\*in bestellen (§ 16 Abs. 1). Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (9) Bezüglich der Profession der Doppelspitze sollte ein Rotationsprinzip gewährleistet sein.

## § 14

### Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus a) dem Vorstand (§ 13) b) den Vorsitzenden der Beiräte (§ 21 Abs. 4).
- (2) Die Vorsitzenden der Beiräte haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.



## § 15

### **Vorstandssitzung**

- (1) Der Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Halbjahr. Darüber hinaus muss er zusammentreten, wenn zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes dies verlangen.
- (2) Die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist jedoch auch elektronisch, oder telefonisch möglich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes eingeladen sind und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder auf die Beschlussfassung, beispielsweise telefonisch, Einfluss nehmen können.
- (4) Für Vorstandsbeschlüsse bedarf es stets der Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern.

## § 16

### **Geschäftsführer\*in, Schriftführer\*in, Schatzmeister\*in**

- (1) Die Geschäftsführung (welche bei nicht anderweitiger Bestellung einer gesonderten Geschäftsführer\*in und deren Stellvertreter\*in aus der Doppelspitze besteht) erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins.
- (2) Die\* Schriftführer\*in besorgt die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Protokolle muss die\* Schriftführer\*in durch die Doppelspitze gegenzeichnen lassen.
- (3) Die\* Schatzmeister\*in hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Sie oder er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Sie oder er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 21) zur Überprüfung vorzulegen.

## § 17

### **Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie sollte im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlungen als Gesamtveranstaltung ist aufgrund besonderer Umstände auch elektronisch, oder telefonisch möglich. Dies kann unter Berücksichtigung der entsprechenden Umstände vom Vorstand evaluiert und - bei Zutreffen des Ausnahmecharakters - angeboten werden. Eine elektronische oder telefonische Teilnahme an einer Präsenz-Mitgliederversammlung ist jedoch nicht möglich.



(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch die Doppelspitze mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zumindest elektronisch, ggf. aber auch postalisch erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

(5) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich elektronisch, oder postalisch mit kurzer Begründung einzureichen.

## § 18

### Inhalt der Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
- c) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Beiträge und Umlagen (§§ 8, 9)
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer (§ 22).

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

## § 19

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer drei Mitgliedern des Vorstandes wenigstens 10% der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind.

(2) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, die bereits 6 Monate ordentliches Mitglied des Vereins sind. Ausgenommen hiervon sind Gründungsmitglieder sowie Mitglieder des Vorstandes.

(3) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder und stimmberechtigten Ehrenmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Stimmen der Doppelspitze. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(4) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens fünf ordentliche Mitglieder beantragen. Wahlen müssen stets geheim durchgeführt werden.

(5) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen



## § 20

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann als Alternative zur ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden, falls diese in einem Jahr nicht zustande kommt, oder nicht beschlussfähig ist. Hierfür ist keine Mindestteilnahme an ordentlichen Mitgliedern notwendig. Als stimmberechtigt gilt jedes anwesende ordentliche und stimmberechtigte Mitglied des Vereins.

## § 21

### **Kassenprüfer\*in**

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfer\*innen. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer\*innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Als Kassenprüfer\*innen können auch Externe von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

## § 22

### **Beiräte**

- (1) Auf Antrag des Vorstandes werden durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung Beiräte gebildet. Die Beiräte beraten und unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## **Schlussbestimmungen**

## § 23

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle ordentlichen Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 19 ist zu beachten.



(3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Doppelspitze, die\* Geschäftsführer\*in und die\* Schatzmeister\*in zu Liquidator\*innen bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§47 ff. BGB.

(4) Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen an einen gemeinnützigen bundesweiten Verein über, der von den Liquidator\*innen festgelegt wird und der dies ausschließlich zur Verbesserung der medizinischen und sozialen Lage Suchtkranker verwenden muss.

(5) Die Doppelspitze hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht anzumelden.

## **§ 24**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17.05.2021 beschlossen.

München, 17.05.2021

Ort, Datum

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.07.2021 wurde die Satzung in § 13 geändert.

Augsburg, 29.07.2021

Ort, Datum